

# Workshop: Naturschutzverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung – Aktuelle Reformbestrebungen und Lösungsansätze

## **Reformvorschläge aus der Wissenschaft**

Teresa Weber  
Universität Salzburg

Wien, 20.10.2016



1. Allgemeines zu Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention
2. Parteistellung // nachträgliches Überprüfungsrecht
3. Zulässigkeit der Präklusion
4. Rechtsschutz bei Verordnungen
5. Schluss

# 1. Allgemeines zu Art 9 Abs 3 AK

- Wer – Öffentlichkeit, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt; jedenfalls Umweltschutzorganisationen
- Wozu – Sicherstellung der Einhaltung des Umweltrechts
- Was – alle staatlichen oder privaten Handlungen oder Unterlassungen

## 2. Parteistellung // Überprüfungsrecht

- Art 9 Abs 3 AK verlangt nur Überprüfungsrecht
- zu regeln wäre dann
  - wie wird der Bescheid bekannt gegeben?
  - Beschwerdefrist?
  - Akteneinsicht?
- unionsrechtlicher Äquivalenzgrundsatz – Schlechterstellung unional begründeter Ansprüche unzulässig!
- reines Überprüfungsrecht problematisch, weil
  - fehlende Möglichkeit der Einbringung im behördlichen Verfahren, damit verbunden
  - späte Information über den Inhalt des Bescheides
  - Beschwerdefrist von 4 Wochen relativ kurz, vorher keine Informationen verfügbar sind

„sichere“ Variante  
= Einräumung der  
Parteistellung!

# 3. Zulässigkeit der Präklusion?

- EuGH Rs C-137/14 – Präklusion im UVP-Verfahren unzulässig
- Entscheidungsgrundlage dafür = Art 11 UVP-RL und Art 9 Abs 2 AK!
- Anders Art 9 Abs 3 AK – lässt Notwendigkeit der Erfüllung innerstaatlicher Voraussetzungen für die Einräumung eines Überprüfungsrechts zu
- Präklusionsvorschriften können als derartige innerstaatliche Voraussetzung qualifiziert werden
- Auch kein Verstoß gegen Äquivalenz- oder Effektivitätsprinzip
- Bei Art 9 Abs 3 AK ist die Anordnung der Präklusion daher zulässig!

# 4. Rechtswidrige Verordnungserlassung

## De lege lata

- Individualantrag (Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG) durch Umweltschutzorganisationen
- Umwegszumutbarkeit als Hürde, wenn Parteistellung in Verfahren in denen VO zur Anwendung kommt, besteht!

## De lege ferenda

- Festlegung eines subjektiven Rechts auf gesetzesmäßige Verordnungserlassung
- oder*
- Vorsehung eines qualifizierten Stellungnahmerechts und einer Berücksichtigungspflicht der VO-erlassenden Behörde

# 4. Rechtswidrige Unterlassung der Verordnungserlassung

## De lege lata

- Umweg über Feststellungsantrag...
- ... langwierig!
- effektiver Rechtsschutz?

## De lege ferenda

Vorschlagsrecht ähnlich § 53 WRG

- Wenn im öffentlichen Interesse gelegen → vorgeschlagene Verordnung wird erlassen
- Wenn nicht im öffentlichen Interesse gelegen → Bescheid (oder: Stellungnahme, Art 130 Abs 2 Z1 B-VG) darüber wird erlassen
- Wenn die Behörde untätig bleibt → Säumnisbeschwerde an das VwG

# 5. Schluss

- Umsetzung herausfordernd, aber möglich
- Parteistellung samt Präklusion ist aarhus-konforme Variante
- Rechtsschutz bei Verordnungen darf nicht ausgelassen/vergessen werden
- Weitere Fragen etwa im Zusammenhang mit AuvBZ („Maßnahmen“) und Plänen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Teresa Weber

Assistenzprofessorin

Universität Salzburg

Fachbereich Öffentliches Recht,

Völker- und Europarecht

Kapitelgasse 5-7

A-5020 Salzburg

teresa.weber@sbg.ac.at

